

Wahlkreis 62	7 Abgeordnete
Die Kreise Flöha Freiberg Brand-Erbisdorf Zschopau	
Wahlkreis 63	6 Abgeordnete
Die Kreise Marienberg Annaberg Schwarzenberg	
Wahlkreis 64	6 Abgeordnete
Die Kreise Aue Stollberg	
Wahlkreis 65	8 Abgeordnete
Die Kreise Redchenbach Werdau Glauchau Hohenstein-Ernstthal	
Wahlkreis 66	8 Abgeordnete
Die Kreise Klingenthal Oelsnitz Plauen-Stadt Plauen-Land Auerbach	
Wahlkreis 67	6 Abgeordnete
Die Kreise Zwickau-Stadt Zwickau-Land	

Berlin, den 2. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. I l b r i c h t

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. G o t s c h e

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Anzahl der für die Bezirkstage
zu wählenden Abgeordneten.**

Vom 2. Mai 1967

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) wird beschlossen:

Für die Bezirkstage werden gewählt:

In Bezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete

Berlin, den 2. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. I l b r i c h t

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. G o t s c h e

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Richter und Schöffen
der Bezirksgerichte im Jahre 1967.**

Vom 2. Mai 1967

- Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den §§ 51 und 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I S. 45) innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Bezirkstage.
- Der Minister der Justiz reicht im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Wahlvorschläge für die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte beim zuständigen Bezirkstag ein. Die Vorschläge für die Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen werden dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet.
- Die Parteien und Massenorganisationen schlagen für die Wahl als Schöffe des Bezirksgerichts Bürger vor, die den gesetzlichen Voraussetzungen des §63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.
Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zusammen. Die Schöffen für Arbeitsrechtssachen werden vom Bezirksvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zusammengefaßt.
Die Vorschlagslisten werden vom Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Bezirksvorstand des FDGB beim Bezirkstag eingereicht.
- In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.
- Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird beim Minister der Justiz ein zentrales Wahlbüro gebildet, dem verantwortliche Mitarbeiter des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Bundesvorstandes des FDGB, des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz angehören.
- In jedem Bezirk wird zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Ihm gehören an:
 - der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter
 - ein Mitglied des Rates des Bezirkes
 - der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Bezirkstages
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB
 - Schöffen des Bezirksgerichts.